

Zuständigkeit:

- I. In Zivilsachen:
  - a) Berufung gegen Endurteile der Landgerichte
  - b) Beschwerden gegen Entscheidungen der Landgerichte
- II. In Strafsachen:
  - a) Revision gegen Urteile der Strafkammern in der Berufungsinstanz
  - b) Revision gegen Urteile der Strafkammer in I. Instanz, sofern ein Landesgesetz verletzt ist
  - c) Beschwerde gegen strafgerichtliche Entscheidungen I. Instanz, soweit nicht die Strafkammer zuständig sind und gegen Entscheidungen der Strafkammern in der Beschwerdeinstanz und Berufungsinstanz

B. Landgericht Hamburg.

Zwei Zivilkammern, fünfzehn Kammern für Handels-sachen, fünf Strafkammern.

Präsident: J. Ipsen.

Zuständigkeit:

- I. Zivilkammern:
  - a) Vermögenswert über 7 Mark, soweit nicht Amtsgericht zuständig (s. dieses)
  - b) Ansprüche auf Grund Ges. vom 1. Juni 1870 (Fiskusaltabgabe) und auf Grund Ges. vom 31. März 1873 (Reichsbeamte gegen Reichsdiakone)
  - c) Ansprüche gegen Reichsbeamte aus dem Dienstverhältnis
  - d) Berufung gegen Urteile der Amtsgerichte, des Gewerbegerichts und des Kaufmannsgerichts
  - e) Beschwerde gegen Entscheidungen, Verfügungen der Amtsgerichte, des Gewerbegerichts, des Kaufmannsgerichts und der Vormundschaftsbehörde
  - f) für die sich aus § 70 Abs. 3 G. V. G. ergebenden Rechtsansprüche

2. Kammern für Handels-sachen:

Handels-sachen im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes sind diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch geltend gemacht wird:

- 1. gegen einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches aus Geschäften, welche für beide Teile Handelsgeschäfte sind
- 2. aus einem Wechsel im Sinne der Wechselordnung oder aus einer der im § 363 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Urkunden
- 3. aus einem der nachstehend bezeichneten Rechtsverhältnisse:
  - a) aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft oder zwischen dieser und ihren Mitgliedern oder zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber des Handelsgeschäftes, sowohl während des Bestehens als auch nach Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses, in- gleichem aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Vorstehern oder den Liquidatoren einer Handelsgesellschaft und der Gesellschaft oder deren Mitgliedern
  - b) aus dem Rechtsverhältnisse, welches das Recht zum Gebrauche der Handelsfirma be- trifft
  - c) aus den Rechtsverhältnissen, welche sich auf den Schutz der Warenbezeichnungen, Muster und Modelle beziehen
  - d) aus dem Rechtsverhältnisse, welches durch den Erwerb eines bestehenden Handelsgeschäftes unter Lebenden zwischen dem bisherigen Inhaber und dem Erwerber ent- steht
  - e) aus dem Rechtsverhältnisse zwischen einem Dritten und demjenigen, welcher wegen unangenehmen Nachweises der Procura oder Handlungsvollmacht haftet
  - f) aus den Rechtsverhältnissen des Seerechts oder des Rechtes der Binnenschifffahrt, ins- besondere aus denjenigen, welche sich auf die Reosterei, auf die Rechte und Pflichten des Reeders oder Schiffseigners, des Korrespondentreders und der Schiffsbesatzung, auf die Bodmerei und die Haverei, auf den Schödnereisatz im Falle des Zusammenstoßes von Schiffen, auf die Bergung und Hilfe- leistung und auf die Ansprüche der Schiffsg- leubler beziehen
- 4. auf Grund des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 (ROBl. S. 145)
- 5. aus den §§ 45 bis 48 des Bürgersgesetzes (ROBl. 1908 S. 215)
- 6. aus dem Reichsstempelgesetz (ROBl. 1906 S. 695) in Beziehung auf die Entrichtung der in diesem Gesetze festgestellten Abgaben.

Die Kammern für Handels-sachen entscheiden ferner in der Berufungs- und Beschwerdeinstanz in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechts- streitigkeiten, soweit es sich um Handels-sachen handelt.

II. In Strafsachen:

- 1. Strafkammern:
  - a) Berufung gegen Urteile der schöffengerichte
  - b) Beschwerden gegen Verfügungen und Ent- scheidungen des Untersuchungsrichters, des Amstrichters und des Schöffengerichts
  - c) Für die nicht zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörenden Vergehen (s. Schöffengericht)
  - d) Für mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bedrohte Verbrechen (Ausnahme §§ 86, 100, 106 Str.-G.-B.)
  - e) Für bestimmte Vergehen und schwere Ver- brechen (§§ 145a, 176, 3, 243, 244, 260, 261, 264 Str.-G.-B.)
  - f) Für mehrere durch Spezialgesetze des Reichs bedrohte strafbare Handlungen (Aktien-, Personenstand-, Bankgesetz etc.)

2. Schwurgerichte:

Für die nicht zur Zuständigkeit der Straf- kammern oder des Reichsgerichts ge- hörenden Verbrechen

Besetzung:

- 1. Zivilkammer: 3 Richter
- 2. Kammer für Handels-sachen: 3 Richter, (davon 2 Handelsrichter)
- 3. Strafkammern:
  - a) Hauptverhandlung: 5 Richter
  - b) In der Berufungsinstanz bei Übertretungen und Privatklagen: 3 Richter
  - c) Als Beschwerdegericht: 3 Richter

C. Amtsgericht Hamburg.

17 Zivil-Abteilungen, 8 Abteilungen für Handels-sachen.

Präsident: Dr. Blunk.

Ziviljustizgebäude, Stevekingplatz.

Zuständigkeit:

- 1. Streitigkeiten über vermögensrechtliche An- sprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldes- wert die Summe von 7 Mark nicht über- steigt
- 2. Ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegen- standes:
  - a) Streitigkeiten zwischen dem Vermieter und dem Mieter oder Untermieter von Wohn- räumen oder anderen Räumen oder zwischen dem Mieter und dem Untermieter solcher Räume wegen Überlassung, Benutzung oder Räu- mung sowie wegen Zurückhaltung der von dem Mieter oder dem Untermieter in die Mieträume eingebrachten Sachen
  - b) Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst-, Arbeits- oder Ver- hältnisses, sowie die im § 3, Abs. 1 des Gesetzes, betr. die Gewerbe-gerichte vom 29. Juli 1890 bezeichneten Streitigkeiten, insofern dieselben während der Dauer des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses entstehen
  - c) Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirten, Fuhrleuten, Schiffen, Flössern oder An- wanderungs-expedienten in den Einschiffungs- häfen, welche über Wirtszehnen, Fuhrlohn, Überfahrts- oder Beförderungs- und Ver- schädigung der letzteren, sowie Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind Streitigkeiten wegen Viehmängel
- Streitigkeiten wegen Wilschadens
- Alle Ansprüche auf Erfüllung einer durch Ehe oder Verwandtschaft begründeten gesetzlichen Unterhaltspflicht
- Ansprüche aus einem ausserrechtlichen Beischiefe Ansprüche aus einem mit der Überlassung eines Grundstücks in Verbindung stehenden Leib- zugs-, Leibzucht-, Abenteil- oder Aus- zugsvertrag
- Das Angebotsverfahren.

Im übrigen wird die Zuständigkeit und der Ge- schäftskreis der Amtsgerichte durch die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Prozess- ordnungen bestimmt.

9 Schöffengerichte (Strafjustizgebäude)

Zuständigkeit:

- 1. Für alle Übertretungen
- 2. Für diejenigen Vergehen, welche nur mit Ge- fängnis von höchstens 3 Monaten oder Geldstrafe allein oder neben Haft oder in Verbindung mit- einander oder in Verbindung mit Einleitung bedroht sind, mit Ausnahme der im § 320 des Strafgesetzbuches und der im § 74 des Gerichts- verfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen
- 3. Für Vergehen, die im Wege der Privatklage verfolgt werden
- 4a. Für die nur auf Antrag zu verfolgenden Körper- verletzungen
- 4b. Für das Vergehen des Hausfriedensbruchs im Falle des § 129 Abs. 2 des Strafgesetzbuches
- 4c. Für das Vergehen der Bedrohung mit der Be- gehung eines Verbrechens im Falle des § 241 des Strafgesetzbuches
- 4d. Für das Vergehen des strafbaren Eigenntzes in den Fällen des § 286 Abs. 2, der §§ 290, 291 und 298 des Strafgesetzbuches, sowie des § 93 Abs. 8 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (Reichs- gesetzblatt S. 170)
- 4. Für das Vergehen des Diebstahls im Falle des § 242 des Strafgesetzbuches, wenn der Wert des Ge- stohlenen 7 Mark nicht übersteigt
- 5. Für das Vergehen der Unterschlagung im Falle des § 246 des Strafgesetzbuches, wenn der Wert des Unterschlagenen 7 Mark nicht übersteigt
- 6. Für das Vergehen des Betruges im Falle des § 263 des Strafgesetzbuches, wenn der Schaden 7 Mark nicht übersteigt
- 7. Für das Vergehen der Sachbeschädigung im Falle des § 308 des Strafgesetzbuches, wenn der Schaden 7 Mark nicht übersteigt
- 7a. Für die Verbrechen des Diebstahls in den Fällen der §§ 242 und 244 des Strafgesetzbuches, wenn der Wert des Gestohlenen 7 Mark nicht über- steigt, und für das Verbrechen des Betruges im Falle des § 264 des Strafgesetzbuches, wenn der Schaden 7 Mark nicht übersteigt
- 8. Für das Vergehen der Begünstigung sowie für die Vergehen und Verbrechen der Hehlerei in den Fällen der §§ 258 und 259 des Strafgesetzbuches, wenn die Handlung, auf die sich die Begünstigung oder die Hehlerei bezieht, zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehört.

Ist die Zuständigkeit des Schöffengerichts durch den Wert einer Sache oder den Betrag eines Schadens bedingt und stellt sich in der Hauptverhandlung

heraus, dass der Wert oder der Schaden mehr als 7 Mark beträgt, so hat das Gericht seine Unzustän- digkeit nur dann auszusprechen, wenn aus anderen Gründen die Aussetzung der Verhandlung noch nicht ersieht.

Jugendgericht (Strafjustizgebäude).

Zuständigkeit:

Für Strafsachen (einschließlich der Ermittlungs- und Arrestsachen) gegen Personen, die bei Begehung der strafbaren Handlung noch nicht 18 Jahre alt sind

Großes Jugendgericht (Strafjustizgebäude).

Zuständigkeit:

Für Strafsachen, die nach den allgemeinen Vor- schriften zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurgerichte gehören, (§ 17 Abs. 3 Satz 3 des Jugendgerichtsgesetzes v. 16 Febr. 1923)

Sonstige Gerichtsabteilungen.

- Abteilung für Requisitionen in Strafsachen (Straf- justizgebäude)
- Abteilung für das Handelsregister (Oberlandesgerichts- gebäude)
- Hinterlegungsstelle (Ziviljustizgebäude)
- Abteilung für Konkurs-sachen (Ziviljustizgebäude)
- Abteilung für Zwangsversteigerung und Zwangs- verwaltung (Ziviljustizgebäude)
- Abteilung für freiwillige Gerichtsbarkeit, Ent- mündigungssachen und Rechtshilfe in Zivil- sachen (Ziviljustizgebäude)
- Abteilung für Aufgebots-sachen (Ziviljustizgebäude)
- 4 Abteilungen für Nachlass-sachen (Ziviljustizgebäude)
- Abteilung für Verklarungen und gerichtliches Dis- sachs-Verfahren (Ziviljustizgebäude)
- 8 Abteilungen für Grundbuch-sachen, Bleichen- brücke 17, Mittelbau, Erdgeschoss, Zugang; grosse Bleichen 61/68 und Stadthausbrücke 22
- Hebelsstelle des Grundbuchamts, Bleichenbrücke 17, Mittelbau, Erdgeschoss, Zugang; grosse Bleichen 61/68 und Stadthausbrücke 22
- Sekretariat (Ziviljustizgebäude)
- Aroliv- und Materialverwaltung (Ziviljustizgebäude)
- Schreibstube (Ziviljustizgebäude)
- Zustellungsgerichtsschreiberei (Oberlandesgerichts- gebäude)
- Gemeinsam für das Landgericht und das Amtsgericht: Annehmestelle des Land- und des Amtsgerichts (Zivil- justizgebäude)

D. Seewerbegericht.

Vorsitzender: Oberamtsrichter H. W. Boyesen.

Ziviljustizgebäude, Stevekingplatz.

Zuständigkeit (s. Gewerbe-gerichtsgesetz vom 29. Juli 1890, 30. Juni 1901, in der Fassung der Bekannt- machung vom 29. September 1901 und der Verord- nung vom 12. Mai 1920, 29. Oktober 1920, 14. Ja- nuar 1922, 27. November 1922, 15. März 1923, 16. Juni 1923).

- 1. Für alle sich aus dem gewerblichen Arbeits- verhältnisse ergebenden Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über Antritt, Fort- setzung, Aufhebung, Leistungen, Konventionen, strafen, Anshändigung und Inhalt des Arbeits- buches, Zeugnisses, Lohnbuches, Arbeits- zeits und Lohnzahlungsbüchern, Legitimations- papieren, Urkunden, Gerätschaften, Kleidungs- stücken, Kautionen und dergleichen, welche aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses übergeben worden sind, über Schadensersatzansprüche wegen Nicht- erfüllung der vorstehenden Leistungen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintra- gen in Arbeitsbücher, Zeugnisse, Lohnbücher, Arbeitsmittel, Lohnzahlungsbücher, Kranken- kassenbücher oder Quittungskarten der Invaliden- versicherung

- 2. Für Streitigkeiten über Ansprüche, welche auf Grund der Übernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegen ein- ander erhoben werden. Arbeiter sind Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter, Lehrlinge, auf welche Titel VII der Gewerbeordnung Anwendung findet. Ferner Betriebsbeamte, Werk- meister und Techniker, sofern der Arbeitsjahresver- dienst 7 Mark nicht übersteigt. Bestand des Ge- werbegerichts: Ein Vorsitzender, ein oder mehrere Stell- vertreter, 8 Beisitzer, von denen 42 aus den Arbeit- gebern, 42 aus den Arbeitern entnommen werden. (Ges. betr. das Hamb. Gewerbegericht v. 12. Febr. 1909, 30. Juni 1903, 22. Okt. 1920.)

Besetzung: Vorsitzender und zwei Beisitzer.

E. Kaufmannsgericht.

Vorsitzender: Oberamtsrichter H. W. Boyesen.

Ziviljustizgebäude, Stevekingplatz.

Zuständigkeit (s. Reichsgesetz, betr. Kaufmannsgericht vom 6. Juli 1904 in der Fassung der Verordnun- gen vom 12. 5. 1920, 29. Okt. 1920, 14. Januar 1922, 27. November 1922, 15. März 1923, 16. Juni 1923). Für Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehr- verhältnisse zwischen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehilfen (deren Jahresarbeitsver- dienst 7 Mark nicht übersteigt) oder Hand- lungslehrlingen andererseits, ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes, wenn sie betreffen: Antritt, Fortsetzung, Aufhebung des Verhält- nisses, Ausshändigung oder Inhalt des Zeugnisses, Leistungen, Rückgabe von Sicherheiten, Zeug- nissen, Legitimationspapieren oder anderen Gegenständen, welche aus Anlaß des Dienst- oder Lehrverhältnisses übergeben worden sind. Ansprüche auf Schadensersatz und Konventionen- strafen wegen Nichterfüllung der vorstehenden Leistungen sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Zeugnisse, Kranken- kassenbücher oder Quittungskarten der Invali- denversicherung, Berechnung und An- rechnung von Krankenversicherungsbeiträgen, Ansprüche aus einer Konkurrentenzahlung.

Bleed Through

Plastic Covered Document

repaired